

SATZUNG**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz am 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776) hat der Gemeinderat am 22. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag der entstehenden Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Std.	8,-- Euro
von mehr als 2 bis 4 Std.	13,-- Euro
von mehr als 4 bis 6 Std.	15,-- Euro
von mehr als 6 bis 8 Std.	18,-- Euro
von mehr als 8 Std.	20,-- Euro
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 10,-- Euro/Std. gewährt.
2. Der Höchstsatz beträgt 82,-- Euro.
3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
4. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
5. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3**Zusätzliche Entschädigung**

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Kommandant	920,-- Euro/Jahr
Stv. Kommandant	736,-- Euro/Jahr
Gerätewart	511,-- Euro/Jahr
Gerätewart –Atemschutz-	511,-- Euro/Jahr
Jugendwart	614,-- Euro/Jahr

2. Der Kommandant ist berechtigt, den Betrag pro Funktion auf mehrere Personen zu verteilen.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

1. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Entschädigung von 10,-- Euro je angefangene Stunde.
2. Bei der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei Aus- und Fortbildungslehrgängen die Zeit vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Der Tageshöchstsatz beträgt 61,-- Euro.

§ 5

Erfrischungszuschuß

Der Erfrischungszuschuß gemäß § 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz beträgt 8,-- Euro.

§ 6

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,-- Euro gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle bisher gültigen Feuerwehrentschädigungssatzungen ihre Gültigkeit.

St. Leon-Rot, den 2. März 2001

Der Bürgermeister:

Gez: Alexander Eger

Diese Satzung wird durch die Aufnahme in die Gemeindenachrichten Nr. 9/2001 vom 2. März 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Bürgermeister:

Gez: Alexander Eger